

FÜLLUNGSTHERAPIE

Sind im okklusalen Bereich ggf. zwei Füllungen berechnungsfähig?

| FRAGE: *Ich habe Bedenken hinsichtlich meiner Abrechnung von Kompositfüllungen bei Approximalkaries. Wenn beispielsweise Zahn 25 sowohl mesial-okklusal (mo), als auch distal-okklusal (do) Karies hat und ich die Füllungen zur optimalen Kontaktpunktherstellung mithilfe eines Teilmatrizensystems lege, darf ich dann auch zwei Füllungen abrechnen (1 x mo und 1 x do)?* |

ANTWORT: Ja, Sie dürfen in Ihrem Behandlungsfall zwei zweiflächige Füllungen abrechnen. Voraussetzung ist u. a., dass Form und Funktion des Zahnes wiederhergestellt werden und dass eine Schmelz-Dentin-Brücke zwischen den Kavitäten besteht. Das gibt die Behandlungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vor (online unter www.de/s6137).

■ G-BA-Behandlungsrichtlinie, Abschnitt III. Absatz 2 (Auszug)

„Jeder kariöse Defekt an einem solchen Zahn soll behandelt werden. Dabei soll die gesunde natürliche Zahnhartsubstanz so weit wie möglich erhalten bleiben.“

In Anwendung der aktuellen Präparations- und Füllmethoden sowie -materialien können je Fläche auch mehrere ortsgetrennte und überschneidungsfreie ein- oder zweiflächige Füllungen präpariert werden. Somit können zur Erhaltung von Zahnhartsubstanz – und, um gesunde Zahnschicht nicht durch Präparation zu zerstören – bei doppelseitigen Approximaldefekten an einem Zahn zwei zweiflächige Füllungen notwendig sein.

Für die Dokumentation und Abrechnung mehrerer Füllungen an einem Zahn gelten folgende Vorgaben:

- Wird am selben Zahn in derselben Sitzung mehr als eine Füllung an derselben Fläche gelegt, so muss dies – entsprechend dem Abrechnungsmodul in der jetzigen Fassung – im Textfeld „KZV-interne Mitteilung“ vermerkt werden, da ansonsten die zweite Füllung nicht abgerechnet werden kann. Mögliche Begründung hierfür wäre „minimalinvasive Therapie mit zwei ortsgetrennten Füllungen“.
- Welches Hilfsmittel zur Formgebung der Füllung verwendet wird, ist für die Abrechnung unerheblich.
- Nicht separat neben Kavitätenpräparation und plastischer Füllung nach BEMA-Nr. 13 abrechenbar, weil mit der Gebührenposition abgegolten sind
 - das ggf. erforderliche Anlegen einer Matrize oder anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung
 - die Ausarbeitung auf der Kaufläche bzw. der Oberfläche und ggf. an den approximalen Kontaktflächen sowie
 - die Okklusionskontrolle



IHR PLUS IM NETZ

Zur G-BA-
Behandlungs-
richtlinie



Zwei zweiflächige
Füllungen
in bestimmten Fällen
möglich